

dass sie bei der Rückkehr die Bürgermeisterwahlen guthießen, den Gewählten Glück wünschten und sich für ihr Weggehen entschuldigten.

Anschließend wurde den Anwesenden von Herrn Salomon Caroli²⁶ die *gewöhnliche Ergötzlichkeit* (Wein und Brot) *verwilliget* und – so fügt es der Schreiber noch gehässig an – *seynd darauff zwischen dem Herrn Schultheißen, Herrn Bürgermeistern und Rathsfreunden die übrige Solennitäten auch vorgangen und Beobachtet worden, mithin und solcher gestalt hat dieser Wahl- und Schwörtag, über gehabtes Vermuthen, und da man sich von denen bekannten opiniatrischen [eigenwilligen, starrsinnigen] Bürgern mehrer Schwürigkeiten besorget, Gott sey dank! Ein gut- und erwünschtes Ende genohmen.*

²⁶ Vgl. Walter CAROLI/Heinrich CAROLI, *lieb vndt leid theilen* (wie Anm. 10), S. 215 ff.

Ordnung in der Stadt

Aus den Lahrer Ratsprotokollen 1701 – 1704

Von Dr. Walter Caroli

In früheren Zeiten hatten Dekrete der Obrigkeit noch in überschaubarer Zahl ausgereicht: Zwischen 1475 und 1690 waren in der Markgrafschaft Baden nur insgesamt 254 Erlasse herausgegeben worden. Nach 1690 setzte schon eine erste verstärkte landesherrliche Gesetzgebung ein, aber erst ab 1709 lässt sich – zunächst mit dem Amtsantritt des Markgrafen Karl III. Wilhelm (1679-1738) – eine deutliche Steigerung feststellen¹, und im Laufe des 18. Jahrhunderts kamen dann pro Jahr etwa 25 dazu, sodass es bis 1803 schon 2.153 Gesetze gab.

¹ Vgl. André HOLLENSTEIN, „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Bd. 1, Ettenheim 2003, S. 145 f.

Anfang des 18. Jahrhunderts regelten sowohl obrigkeitliche als auch örtliche Verordnungen das Stadtleben in Lahr; die Jahre 1701-1704, über die wir hier berichten, sind aber eher noch durch örtliche als durch obrigkeitliche Regulierungsbedürfnisse geprägt. Nahezu alles war damals im Alltagsleben der Stadt Lahr geregelt: So regelte die Kirchenordnung das Kirchengemeindeleben – wer dagegen verstieß, wurde zur Kirchenzensur vorgeladen. Die Zunftordnung bestimmte das Leben der Zunftmitglieder und ihrer Familien bis ins Detail – wurden die strengen Regeln nicht beachtet, gab es Strafen. Bei der

Weinlese war ein genauer Ablauf vorgeschrieben; der Zehnte sollte beispielsweise nur von ausgewählten, genau beobachteten Trägern abgeliefert werden. Wer als Nichtwirt (als Gäßler) Wein ausschenkte, konnte dies nur bis zu einer vorgeschriebenen Menge tun und durfte dabei keinen Verzehr anbieten. Überhaupt unterlag alles, was produziert und zum Verkauf angeboten wurde, der Kontrolle durch Personen, die jährlich im Januar in ihr jeweiliges Amt eingewiesen wurden (z. B. Fleischschauer, Brotschauer, Hanf- und Butterwäger, Pfund- und Viehzoller, Fruchtzoller).² Zölle und Steuern waren peinlichst genau festgelegt. In der Nacht beobachteten Nachtwächter das Geschehen und zeigten Ungebührlichkeiten an. Der Bannwart kontrollierte außerhalb der Stadt. Beim Verkauf von Grundstücken musste für jedermann ersichtlich das Angebot angeschlagen werden. Dieses dichte Netz von Vorschriften und Verordnungen sollte den Bürgern der Stadt, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, die Existenzsicherung ermöglichen. Zusätzlich erschwerten aber auch noch Kriegskontributionen die recht schwierigen Lebensbedingungen. Die sozial ganz unten Stehenden wiederum, die in unseren Protokollen überhaupt nicht erscheinen, waren damals immer von Hunger, Elend und frühem Tod bedroht, und ihnen gab allenfalls die Kirche etwas Unterstützung.

Die Bürger der Stadt beobachteten sich aufmerksam in dem Bestreben, den Lebensunterhalt für die Eigenen zu sichern und um jede Vorteilsnahme zu verhindern; man konkurrierte untereinander und misstraute dem Rat und der Beamtschaft. So darf es nicht verwundern, dass sich der Rat als Niedere Gerichtsbarkeit mit einer Fülle von Auseinandersetzungen zu befassen hatte. Man muss bedenken, dass es für die Bürgerschaft im Alltagsgeschehen der Stadt Tag für Tag darum ging, unter schwierigen ökonomischen Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Ehre und der eigenen Existenz zu kämpfen. Für die daraus erwachsenden Auseinandersetzungen war die örtliche Gerichtsbarkeit die entscheidende Ordnungsinstanz.³ Stand der Einzelne also vor Gericht, kämpfte er vehement für sein Recht und für seine Ehre, denn verlor er sie, war das gleichbedeutend mit sozialem Niedergang und materiellem Ruin.⁴

Die Polizei als Ordnungsmacht zu rufen, ist für uns heute selbstverständlich; die stand aber bei den damaligen Vorkommnissen nicht zur Verfügung. Dafür hielten Wächter, aber auch Bürger, die Augen auf und jeder – ob Mann oder Frau – beobachtete jeden. Nach der

² Vgl. Walter CAROLI/ Heinrich CAROLI, *lieb vndt leid theilen. Die Carolis in fünf Jahrhunderten*, Lahr 2008, S. 403 ff.

³ Ebd., S. 27.

⁴ Vgl. Richard VAN DÜLMEN, *Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1999, S. 99.



Anzeige – etwa durch den Nachtwächter oder andere Personen – wurden Zuwiderhandelnde im *Kefich*, im Petersloch und im Krausenloch vorübergehend oder auch länger festgesetzt.⁵ Alle Vergehen mit Ausnahme der schweren Verbrechen kamen vor den Rat, der in seinen Gerichtsverhandlungen den Hergang nachvollzog und anschließend das Urteil sprach.

Abb.: Die Überreste von Krausenloch (links) und Petersloch.

Ein Friedgebot Schändens und Schmähens halben

Am 4. August 1701 beklagte sich der Bauer Hans Müller in der Ratsitzung, dass, seit er mit dem Boldes [gemeint ist Leopold Seitz] *in Streitt seye, deßsen Frau nichts anders thue, alß wider Ihne und die Seinige auffes ärgste schänden und schmähen*.⁶ Vor einigen Tagen habe es nun auch seine achtzigjährige Mutter hören müssen, *sie [Frau Seitz] habe es ihr eben so grob gemacht alß ihme*. Seine alte Mutter habe sich daraufhin dagegen zur Wehr gesetzt. Da sie ehrliche Leute seien, wollten sie das unaufhörliche Schänden und Schmähen nicht länger erdulden, *mit Bitt einen vor dieses losen Weib und ihrem Maul entweder Fried und Ruhe zuschaffen, oder ihne nicht zuverdenken, wann Er sich an Ihr vergreiffe*. Hierüber wurde ein *Friedgebott* [amtliche Aufforderung, den Frieden zu halten] beschlossen, das festlegte, dass Frau Seitz 2 Pfund Pfennig

⁵ Die Standorte der drei Gefängnisse, die am Anfang des 18. Jahrhunderts benutzt wurden, sind im Nassau-Saarbrückischen Stadtplan von 1723 zu finden. Das Kefich befand sich etwa an

der Stelle, wo heute die Allee-straße und die Rappentorgasse zusammentreffen. Vgl. Stadt Lahr (Hg.): Geschichte der Stadt Lahr, Bd. 1, Lahr 1989, S. 144; Winfried KNAUSENBERGER, Pe-

tersloch und Krausen Loch. In: Der Altvater, 14/3, 1957, S. 11.

⁶ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 140, StadtA Lahr.

Strafe zu bezahlen hatte und sich künftig ihrer Attacken enthalten musste, wenn sie nicht im *Kefich* landen wollte. Der Stadtbote wurde angewiesen, ihr die Entscheidung des Rats zu übermitteln.

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 141, StadtA Lahr.

Sonntagnachts verübtes Juchzen und Geschrei

Johannes Kress, der Sohn des Paul Kress, und sein Freund Hans Wilhelm fielen dem Nachtwächter Simon Zucker auf, als sie sonntagnachts juchzend und schreiend über die Rappengasse auf das Rappentor zuzogen. Über die Angaben des Nachtwächters *referierte* der Amtsbürgermeister Martin Weber in der gleichen Ratssitzung am 4. August 1701.⁷ Demnach hatte der Weg der beiden am Pfarrhaus (heute Friedrichstraße 15) vorbeigeführt, und ihr wüstes Geschrei schreckte den Spezial [Dekan] auf. Prompt hat der *sich selbst* darob *beschwehrt*. Wie der Nachtwächter aussagte, sei es außer Kress noch einer gewesen, *welchen Er nicht gekennt*. Noch in der Nacht war Kress in den *Kefich* geführt worden.

Der Rat befand nicht nur, dass die Festsetzung richtig gewesen sei, er beschloss vielmehr auch, dass Kress *daraufß ehender nicht entlassen werden solle, biß Er seinen Cameraden auch angeben*; beide sollten noch zusätzlich je 5 Schilling wegen verbotenen Holzhauens bezahlen. Nachdem Paul Kress durch den Stadtboten über den Ratsentscheid informiert worden war, ließ er wissen, der Kamerad *seye des Zimmermanns Jörgen Enkel, vor [für] das Holtz aber könne und wiße Er nichts zu bezahlen, wolle dafür arbeiten*. Der Rat befand daraufhin, dass der nunmehr bekannte „Mittäter“ Hans Wilhelm 1 Gulden Strafe zu bezahlen habe oder andernfalls auch im *Kefich* lande.

Geschrei und Tumult in den Gassen

Wüstes Geschrei und sonstiges Unwesen registrierte der *Schaarwächter* Simon Zucker an einem Sonntag in der Nacht und berichtete darüber pflichtgemäß Amtsbürgermeister Martin Weber. Nach dessen Bericht im Rat (*beschehene relation*) waren Hans N., der Knecht des Herrn Johann Ernst Krieg, und die Knechte des Herrn Bürgermeisters Johann Peter Unterberger sowie des jungen und des alten Cammerers die Übeltäter.⁸ Das regte den Sohn des Philipp Kress mit seinen Kameraden an, es den Knechten gleichzutun. Sie schritten am Pfarrhaus vorbei und trampelten *wie die Roß*. Der Pfarrer war gerade mit der Abfassung der Leichenpredigt für die verstorbene Frau des Herrn Lüttich beschäftigt und beschwerte sich augenblick-

lich. Und so lautete der Beschluss des Rates: *Ist Erkannt worden, daß des Herrn Kriegen Knecht, weilen Er dem Schäärwächter getrohet, wann Ers anzeige, daß Er ihne mit Schlägen tractiren wolle, [es fehlt die Angabe der genauen Strafe des Hans N.] die andern 3. Knechte aber jeder 1.fl. Straff erlegen, und Ihnen solches durch den Stadtbotten angekündet werden solle.* Wie Kress und seine Kumpane bestraft wurden, ist den Protokollen nicht zu entnehmen.

⁹ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 156, 160, 161, StadtA Lahr.

Ein ganzer Kübel voll Menschenkot

Johann Ernst Krieg weilte am 1. September 1701 bei einer ortenauischen Huldigungsfeier für *Ihro* Hochfürstliche Durchlaucht Ludwig Wilhelm, Markgraf zu Baden. Deswegen nahm seine Ehefrau den Ratstermin wahr und ließ durch den Prokurator, den Barbier und Chirurgus Salomon Caroli vortragen, dass vor einigen Tagen vor ihr Haus und in der vergangenen Nacht auf die Türschwellen *ein ganzer Kübel voll S.V. [salva venia = mit Verlaub, man verzeihe den Ausdruck] Menschenkoth geschüttet worden were, mit Bitt, weilen allen muthmaßungen nach solches durch niemand andern, als des Lützelsteins Tochter und gegenwärtige Magd des Krämer Martins geschehen seyn müße, daselbe deßwegen gebührend abzustraffen, daß dergleichen nicht mehr geschehen möchte.*⁹ Doch wollten weder die Ehefrau Hans David Lützelsteins noch des Krämers Magd *ohngeachtet alles beschehenen Zusprechens* bekennen, dass der Verdacht berechtigt sei. Nicht im Geringsten gaben sie zu, *Kot* vor Kriegs Kammerfenster in die Schutter zu schütten. Lützelsteins Tochter unterstand sich in einem Gegenangriff sogar zu behaupten, Lützelsteins Schwager Brimmer habe sie mit samt den Kleidern mitten in die Schutter gestellt. Frau Lützelstein hob darauf ab, dass sie *von alters her* [seit jeher] befugt gewesen seien, an diesem Ort Unrat in die Schutter zu schütten.

Einen Verstoß gegen geltendes Recht konnte der Rat nicht beweisen. So ging es darum, wenigstens die *Nachbarschaft mit dem üblen Gestank fürterhin nicht zu beschwehren*. Bei 3 Pfund Strafandrohung wurden die Lützelsteins angewiesen, die Unflätereie an gleicher Stelle nicht mehr zu begehen. Man verwies sie an andere Stellen: *entweder zu der Stadtmühle, oder der Zehendscheur [Zehntscheuer], alß allda es keine sonderliche Ungelegenheit verursache, das Außschütten zu verrichten*. Sollte Herr Krieg noch erfahren, wer ohne jeden Zweifel an *diesem leichtfertigen Thun* schuldig gewesen sei, und führe er die Betreffenden herbei, dürften jene, so der Ratsbeschluss, ihrer Strafe sicher sein.

Die Mostdiebin

Am 15. Oktober 1701 befasste sich der Lahrer Rat mit Barbara Eisen, der noch ledigen und einäugigen Tochter des verstorbenen Schreibers Veit Lorenz Eisen.¹⁰ Sie hatte sich am vorangegangenen Donnerstag in der Nacht unterstanden, aus einer großen Bütt, die bei des Herrn Schultheißen Trotte stand, *mit einem irdenen Halbmaß Krüggle, Most herauß zu langen, und zu entfrembden*. Bei diesem Diebstahl wurde sie aber von dem Trottknecht Christoph Hans Knöri, der herausgekommen war *und das S.V. Wasser abschlagen wollte*, erlappt. Knöri hielt sie über eine halbe Stunde auf. Dann kam ihre ältere Schwester, um zu schauen, wo sie bleibe. Da auch diese draußen blieb, kam noch die Mutter dazu, die wegen der öffentlichen Blamage schier verzweifeln und sich gar etwas antun wollte. Hans Friedrich Schnitzler forderte sie deshalb auf, den Krug zu nehmen und mit den Töchtern nach Hause zu gehen.

Der Schultheiß, Amtsbürgermeister Martin Weber, und auch der zugegebene Bürgermeister Johann Peter Unterberger waren unisono der Meinung, dass das *diebische Verhalten* nicht stillgeschwiegen werden dürfe und auch nicht ungestraft bleiben solle, zumal der Verdacht nahe lag, dass die Mutter und die Schwester gewusst hatten, was Barbara Eisen tun würde, weil sie sonst nicht herausgekommen wären. Deshalb wurden *die Mutter und beêde Töchtern zu Red gestellt und ist allen dreyen insgesambt ernstlich und eyferig zugesprochen worden, die gründliche Wahrheit in dieser höchst verdächtig- und argwöhnischen Sach zuebekennen und da Sie schuldig, sich zu abwendung des öffentlichen Spotts in eine Geldstraff einzulassen*.

Nun aber brachten die Mutter und die ältere Tochter allerlei Ausflüchte vor. Sie hätten überhaupt keinen Anteil an dem sträflichen Tun der Tochter bzw. der Schwester und seien deshalb nicht bereit, eine Geldstrafe zu akzeptieren. Ob dieser Uneinsichtigkeit und um ein Exempel zu statuieren, beschloss der Rat deshalb, Barbara Eisen in die Halsgeige zu schließen und sie zwei Stunden lang vor die Fruchtblaube [am Alten Rathaus] hinzustellen.¹¹

¹⁰ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 188, StadtA Lahr.

¹¹ Die Halsgeige umschließt den Hals und die Handgelenke der zu fesselnden Person, wobei sich

die Hände hintereinander vor dem Körper befinden. Sie wurde für Ehrenstrafen verwendet. Vor allem Frauen und jungen Mädchen wurde sie umgelegt.

Grund für die Bestrafung waren beispielsweise Zänkereien oder, wie in unserem Fall, leichte Diebstähle.

Das gottlose Lahrer Lasterleben

Dekan Johann August Morstadt wurde nicht müde, sich über das gottlose Lasterleben in Lahr zu beschweren,¹² und so fand sich auf Einlassung des Pfarrers so mancher Heimkehrer in trunkenem Zustand unversehens im *Kefich* wieder. Die Lahrer trieben es nach seiner Auffassung derartig übel, dass dringend *remedirung* [Abhilfe] geboten war. Deshalb verlangte er in einem Beschwerdeschreiben, eine Konferenz solle sich mit dem überhandnehmenden liederlichen und gottlosen Lasterleben befassen. Der Rat beschloss daraufhin am 17. November 1701, dass allen jetzigen und künftigen Gassenwirten durch den Stadtboten angekündigt werden solle, dass, wer nach neun Uhr - Reisende ausgenommen - Personen Getränke auftrage, drei Pfund Strafe zu zahlen habe und dem Pfarrer dies durch Ratsgesandte mitzuteilen sei, wenn er es wünsche. Bei sonstigen Vorkommnissen solle der Pfarrer die Namen der Übeltäter nennen, sodass diese *nach Befinden und Gebühr abgestraft* werden könnten. Zu Ratsgesandten, die dem Pfarrer die Botschaft überbringen sollten, wurden die Herren Krieg und Lüttich ernannt. Als diese Morstadt über den Ratsbeschluss informierten, wollte er darüber *noch nicht Vergnügt seyn* [damit noch nicht zufrieden sein], zumal er eine Konferenz gefordert hatte. Doch so weit hatten die Räte nicht gehen wollen.¹³



Abb.: Originaltext (etwa in der Mitte der Seite): Der Versuch Dekan Morstadts, die Lahrer Moral zu verbessern.

¹² Johann August Morstadt (1647-1719) war von 1684 bis 1719, seinem Todesjahr, Spezial in Lahr. Er hatte keinen Diakon zur Seite, weil dafür keine Mittel vorhanden waren. Er nahm sich der bedrängten Evangelischen

in der Herrschaft Mahlberg an. Sein Grabmal ist im Lahrer Denkmalhof (Stein Nr. 21) zu sehen. Vgl. Walter CAROLI, Die Pfarrer der Stiftskirche in Lahr von der Reformation bis zur Gegenwart. In: Niklot KROHN (Hg.),

Für Seelenheil und Bürgerwohl. 750 Jahre Stiftskirche und Spital Lahr, Lahr 2009, S. 269-271.

¹³ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 199, StadtA Lahr.

Die Brunst im Wald und die miserable Feuerwehr

Bei einem Waldbrand war freiwilliges Engagement der Lahrer dringend gefragt. Doch gab es welche, die *theils gar nicht, theils schlechlich der jüngst im Wald gewesten Brunst zugelaufen und retten halfen*. Der Rat beriet sich deshalb am Donnerstag, den 6. April 1702, in einer Bürgerversammlung, wie er künftig solchem Ungehorsam, der Hintansetzung des Gemeinwesens und der Verachtung obrigkeitlichen Gebots entgegen treten könne.¹⁴ Die Namen der Säumigen waren dem Rat weitgehend bekannt. Sie werden im Protokoll aufgeführt: Es waren dies die Bürger *Daniel Baltzwyler d. Ä., Michel Bonnert, Stephan Steller, Abraham Zählerer, Veltin Maurer, Abraham Messerle, Andreas Freund, Jacob Roman, Heinrich Leser, Martin Wohrer, Jacob Weekert, Thoma Hauli, Carl Raab, Hanns Jacob Linck, Hanns Adam Bentz, Niclaus Waitz, Johannes Blohorn* und *Hanns Georg Bürgls*, der Hintersasse, und noch viele andere.

Den Genannten wurde vorgeworfen, dass sie bei dem Sturmbläuten entweder gar nicht oder nur ganz langsam zum Feuer gelaufen waren. Manche hätten so getan, als ginge sie das Löschen des Feuers überhaupt nichts an. Wieder andere hätten sich zwar eingefunden, seien aber nur kurze Zeit beim *Dämpfen* des Feuers dabei geblieben. Nachdem ein strenger Verweis erteilt worden war, entschuldigten sich einige. Die Entschuldigungen wurden teils angenommen, teils verworfen. Dann aber wurde allen *angedütten* [angedeutet], dass, wenn es dergleichen wieder einmal gebe, was Gott gnädig verhüten möge, sie auf das Sturmgeläut hin nicht nur selbst, sondern mit dem ganzen Gesinde zu dem Feuer zu laufen hätten, um nach bestem Vermögen retten zu helfen. Bei Nichtantreten oder vorzeitigem Weggehen werde man künftig mit einer *nahmhafft und empfindlichen Straff* zu rechnen haben.

Ob sich nach dieser ernstlichen *Erinnerung und Wahnung* künftig alle danach richteten und sich vor Schaden zu hüten wussten, ob sie also fortan beim nochmaligen Hören des Sturmgeläuts, von gesteigertem Gemeinschaftssinn beflügelt, zum Einsatzort eilten, konnte nicht ermittelt werden.

Das ärgerliche Leben der Anna Maria Bintz, geb. Schmid

Der Herr Spezial [Dekan] Morstadt schickte ein „Ahndungsmemorial“ an den Rat als zuständiges Gericht, in dem er um Bestrafung der Anna Maria Bintz, geborene Schmid, Ehefrau des Leopold Bintz, we-

¹⁴ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 285, StadtA Lahr.

gen ihres liederlichen Lebenswandels bat. Aus dem Schreiben war zu entnehmen, dass Frau Bintz am vergangenen Sonntag mit ihrer Tochter zur Kirchenzensur geladen worden war, *umb [sie] ihres bösen Gerüchts und ärgerlichen Wesens halben, zu red zusetzen und wohlmeynend darvon abzuwahren*. Sie aber habe verlauten lassen, sie wolle lieber die Stadt verlassen als vor der Zensur zu erscheinen. Und am Abend des gleichen Tages habe sie gesagt: *was Sie nach dem 1000. Sacr: Pfaffen frage? und wann schon soviel Teuffel in Lahr wären, alß Ziegel auff den Dächern, so müße Sie doch niemand zwingen*. Aus Morstadts Brief ging auch hervor, dass ein wüstes Luderleben in Bintzens Haus herrsche. Es gehe so weit, dass sogar einige Soldaten keinen Gefallen daran fänden und der Tochter *deßwegen ein spöttisches Buhlerlied* [Liebeslied] gemacht hätten.

Am 1. Februar 1703 beschloss man im Rat, vor der Bestrafung weitere Recherchen anzustellen und dabei (auf Anregung des Pfarrers) den Bauer Hans Müller und den Lindenvirt Johannes Dorner zu befragen.¹⁵ Zu diesem Zweck wolle man am Nachmittag erneut zusammenkommen, um diese beiden Zeugen zu hören. Zwischenzeitlich sei die Bintzin in den *Kefich* zu stecken. Nachmittags berichtete der Stadtbote, was sich bei der geplanten Festsetzung der Anna Maria Bintz in des *Boldesen Hauß* zugetragen hatte.¹⁶ Als er dem Ratsbefehl gemäß in das Haus gekommen sei, um die Frau in den *Kefich* abzuholen, seien vier Soldaten und die Tochter in der Stube gewesen, die Mutter aber nicht. Als die Tochter vernommen habe, dass ihre Mutter abgeführt werden solle, habe sie zu den Soldaten gesagt: *Ihr Soldaten was macht Ihr? wo habt ihr eure Degen? wo habt ihr eure Flinten? stehet mir bey, ich laß meine Mutter nicht in das Kefich führen*. Die Soldaten hätten aber nichts gesagt, auch keinerlei Reaktion gezeigt.

Nachdem der Stadtbote gegangen war, bat man den Lindenvirt Johannes Dorner nach vorne. Von dessen Zeugenaussage hatte sich der Pfarrer besonders viel erhofft. Doch war Dorner, *ungeachtet der von Ihme abgelegten Handtreu an Eydesstatt*, ganz offensichtlich wegen der Sorge um seine Kundschaft nicht willens, gegen Mutter und Tochter auszusagen. Er, so der Wirt, wisse nichts Unrechtes, was Mutter oder Tochter begangen hätten. Als Wirt habe er seinen Geschäften nachzugehen und gebe nicht acht, was hier und da vorgehe. Seine Frau könne ebenso wenig sagen, wenn man sie holen lasse. Missmutig ließ man ihn gehen.

Als gesprächiger erwies sich der zweite Zeuge, der Bauer Johannes Müller. Nachdem er vereidigt worden war, sagte er ungefähr Folgendes aus: *Was in des Boldesen Hauß, von seiner Frauen und Tochter mit denen*

¹⁵ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 445, StadtA Lahr.

¹⁶ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 447-449, StadtA Lahr.

Soldaten für ein ärgerliches Wesen und Leben geführt werde, darvon könne Er eigentlich und insonderheit, weilen Er ins Hauß nicht komme, nicht viel sagen, ins gemein aber, und wann man täglich mit Augen ansehe, was für den Zulauff von Soldaten und andern Kerlen ins Hauß geschehe, und man von andern Leuten hören müsse, was für ein Gottloses Verruchtes Leben darinnen getrieben und geführt werden, so könne man es so arg nicht machen, es seye noch viel ärger und weit über eine S. V. Hundshochzeit, dann bey diesen wehre es etwan 8. oder 14. tag, da aber fort und fort. Unlängst, so Johannes Müller weiter, habe die Bintzin ihren Mann bei ihm gesucht. Und da er ihr gesagt habe, er komme nie zu ihm, hette Sie ihne auff das ärgste geschändet und geschmähet, ihne einen maineydigen Mann und anders gescholten. Hernach habe man vernommen, dass Leopold Bintz deswegen davon gelaufen sei, weil er einmal, schon im Begriff ins Bett zu gehen, mit eigenen Augen habe mit ansehen müssen, wie sie es mit seiner Tochter getrieben hätten. Er sei aufgestanden und weggegangen, also, daß man nicht gewusst, wo Er hinkommen.

Leopold Bintzens Frau, so der Bauer weiter, habe schon mehr als einmal die Ver zweiffelte Wort gebraucht, ihr Mann sei ein Dieb und habe dem Lindenwirt eine halbe Seite Speck und einen halben Ohmen Wein gestohlen. Sie wolle den Strick gern bezahlen, wenn er nur gehenkt werde. Unlängst bei dem Lindenwirt habe des Bolden Frau einen Rothgerberknecht auff dem Schoß sitzen gehabt, und Sie bēede einander bald hinten bald vornen, da und dorten hingegriffen, welches sein Gegenschweher, der alte Viser Jacob, nimmer ansehen mögen, und endlich zu Ihnen gesagt: Wann Sie Huren und Unzucht treiben wollen, So sollen Sie hinaufgehen, und nicht Jedermann zusehen lassen. Erst am Vergangenen Sonntag abends, alß des Boldeßen Weible vor die Kirchen Censur gefordert worden, aber Sie gesagt: Was Sie nach dem 1000. Sakerments Pfaffen frage, und wann Soviel Teuffel in Lahr weren, alß Ziegel auff den Dächern, so müste man Sie doch nicht zwingen, und daß Solches wahr seye, könne der Stoltz Hanns ... bekundtschafften, weilen Ers in seinen Ohren gehört habe; In Summa, Es seye ein solches Hauß, welches wehrt were, wann es nicht umb die Nachbahren zuthun [wenn nicht Nachbarhäuser Schaden erleiden würden], daß man es auff dem Boden hinweg brennen sollte, und wie es darinnen zugehe, nicht genug gesagt werden könne. Müller wurde nun entlassen, und der Rat erteilte dem Stadtboten den Auftrag, die Bintzin entweder am gleichen Tag noch oder früh am nächsten Morgen in das Gefängnis zu bringen und dafür allen Fleiß aufzuwenden. Zu seiner Verstärkung solle er ein paar Bürger von der Wacht oder welche, die vor dem Vogtstor stehen, mitnehmen.

Dekan Morstadt wird schon dafür gesorgt haben, dass die Anna Maria Bintz so schnell nicht wieder aus dem *Kefich* herauskam. Am 15. Februar, also 14 Tage später, war sie allerdings wieder draußen, denn da hatte sie mit ihrem Mann vor dem Rat zu erscheinen.¹⁷ Als das Ehepaar bei diesem Anlass gefragt wurde, wo denn ihre Tochter sei, sie hätten doch fest zugesagt, dass sie ebenfalls erscheine, entschuldigten sie sich damit, dass sie nicht wüssten, wo sie sich aufhalte. Anna Maria Bintz wurden daraufhin die Vorwürfe aus dem Beschwerdebrief des Pfarrers und anhand von Zeugenaussagen vorgehalten. Sie sei wegen dieser Vergehen im *Kefich* eingesperrt gewesen. Eigentlich, so der Rat, hätte sie eine noch härtere Strafe verdient. Doch wolle man es damit bewenden lassen, dass sie über die ausgestandene *Gefangenschaft* hinaus noch 1 Gulden zur Buße in die Almosenbüchse entrichte und *stracks* zum Herrn Spezial gehe, um ihn um Verzeihung zu bitten. Außerdem erhielt der Stadtbote den Auftrag, die Tochter, sobald er ihr habhaft werden konnte, in den *Kefich* zu führen. *Auff diesen angezeigten Schluß baten sie bède umb Gottes willen, des Maidlins mit dem Kefich zuverschonem, und solche in eine Geld-Straff petito, in ansehung ihrer Jugend, auch weilien die Gefängnus Straff Ihre künfftig bey Veränderung ihres Stands nachtheilig seyn möchte.* Dem wurde stattgegeben. Sie sollte 2 d. [Pfennig] Strafe bezahlen und zusätzlich 3 Gulden für die Beschimpfung des Stadtboten, als sie die Soldaten zu Hilfe gerufen hatte. Außerdem habe sie die Mutter zum Pfarrer zu begleiten. Die Eltern wurden ermahnt, ihre Tochter *fürterhin besser in der Zucht und im Bann zuhalten*. Auf die inständige Bitte der Bintzens hin gab es noch einmal einen Nachlass um 5 Schilling.

Damit war die Angelegenheit aber immer noch nicht erledigt, weil sich das Ratsmitglied Johann Christoph Caroli wegen *wider Ihne außgestoßener schimpflicher Reden* über die *Bintzin* beschwert hatte.¹⁸ Als sie nämlich im *Kefich* gelegen sei und sehr viele Kinder drum herum gestanden hätten, habe sie zu seinem kleinen Jungen gesagt: *Gehe hin und sage deinem Vater, er soll endlich seinen französischen Rosshandel bezahlen.* Sie sei noch nie wie Johann Christoph Carolis Schwester im Gefängnis gelandet. Denn die hätte ja Leder gestohlen und es hinterher verkauft. Johann Christoph Caroli, dem wegen seiner allseits bekannten Geldsorgen die Angelegenheit äußerst unangenehm sein musste, bat darum, *Ihme wider diesen unzimblichen Vorwurff Schutz zu halten und daß Ihme desßwegen Satisfaction geschehen möchte.*¹⁹ Doch wollte Leopold Bintzens Frau nicht unbedingt geständig sein. Wenn es geschehen sei, meinte sie, dann allenfalls als Reaktion darauf, dass der Kleine ihr Steine und anderes hineingeworfen habe. Dazu mein-

¹⁷ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 459, StadtA Lahr.

¹⁸ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 460, StadtA Lahr.

¹⁹ Vgl. Walter CAROLI/Heinrich CAROLI, *lieb vndt leid theilen* (wie Anm. 2) S. 178 ff.

te Caroli, sie könne die ja anklagen, die solches zu verantworten hätten; was sie gesagt habe, könnten jedenfalls sehr viele Kinder bezeugen.

Der Rat entschied, *daß die Bintzin dem Herrn Carl [Caroli] die Hand bieten, und Ihne umb verzeihung bitten, neben deme aber noch darzu 1.fl. Straff geben* musste. Alles endete damit, dass sie die *Deprecation* [eigentlich Missbilligung, hier: die Entschuldigung] *alsobalden und willig* ableistete, hingegen wurde ihr wegen der inständigen Bitte ihres Mannes, aber auch wegen Carolis *Intercession* [Fürsprache] die Geldstrafe erlassen.

Der Taubenhändel und das Bauernopfer

Wegen angeblich widerrechtlich abgefangener Tauben entwickelte sich zwischen Johannes Rau und seiner Frau und der Frau des Martin Hummel nebst ihrem ältesten Sohn ein heftiger Streit (*Schmachhändel*). Salomon Caroli hatte die Klage schriftlich abgefasst und bat in der Ratssitzung vom 6. Juli 1702, sie vorlesen zu dürfen und sie dem Protokoll anzufügen.²⁰ Die Lektüre ergibt folgendes:

Als Frau Rau am 8. Mai *in ihres Vatters Hausß zu der Sonnen* gehen wollte, trat ihr die Frau des Martin Hummel bei der Metzsig²¹ in den Weg und sagte: *Wie kommt es doch Frau Baßß, daß mir ihr Mann alle Tauben fangen thut, Er hat mir allererst am Sambstag eine weißse Taub mit einem schwarzen Wedel gefangen, ich will Sie gewahrnet haben, daß Sie die Tauben widerumb fliegen laßen, oder aber wann mein Mann nacher Hausß kommt, wird es nicht wol ablaufen, sondern wüste Händel geben.*

Auf offener Straße mag ich keine Taubenhändel, erwiderte darauff des Rauen seine Frau und wollte weggehen. Sie fügte noch hinzu, es sei nicht wahr, dass ihr Mann ihr (der Hummel) die Tauben weggefangen habe. Frau Rau wurde direkt und meinte, keine ehrliche Frau würde ihrem Mann so etwas nachsagen, und sollte es eine tun, so halte sie diese für *eine S. V. Hur und Hex, Schelm und Dieb* und zwar so lange, bis sie beweisen könne, dass ihre Anschuldigungen gerechtfertigt seien. Jetzt kamen beide so richtig in Fahrt. Des Hummels Frau erwiderte: *Es seye doch wahr, wann euer Mann was rechts wäre, wurde Er nicht allezeit vor dem Taubenschlag sitzen, und den Tauben loken, daß sie in den Taubenschlag fliegen; Hierauff des Rauen Frau geantwortet: Ich meyne wohl euer Jung fangt mir meine Tauben, hat nicht meine Täubin in eurem Taubenschlag Junge gemacht? Hierüber kam der Jung alßbald gelauffen, und stunde des Rauen Frauen vor das Angesicht, klopfte in die Hand, und sagte: Es ist erstunken und erlogen.*

²⁰ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S.334, StadtA Lahr.

²¹ Die Lahrer Metzsig befand sich, vom Rosenbrunnen aus betrachtet, rechts neben dem heutigen Durchgang (dem gotischen Spitzbogen) von der Marktstraße zum Marktplatz.

²² Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 340, StadtA Lahr.

Von nun an war jede Zurückhaltung dahin: Frau Rau nannte den Jungen *Hundsfud* und *Rotzlöffel*. Der konterte mit der Aussage, ihr Mann sei ein *Hundsfud* und Taubendieb, und sie könne ihn am Hintern lecken, Worte, die er mehrmals wiederholte. Darauf antwortete *des Rauen Frau*: *Ich hette ein guten Lust, (und) schlüge dir die Hand in das Gesicht, daß dir die Zähn in Halsß führen, und habe auch nach ihme gezuckt, worüber seine Mutter zu Ihro gesagt: Ich möchte sehen, daß du mir meinen Buben schlagen thettest, du grosse Frau, wer bist du dann? was bildst du dir wohl ein? du bist doch nur von einem Baurengeschlecht.*

Mutter und Sohn liefen in unverkennbar aggressiver Absicht auf Frau Rau zu, sodass es ihr schlecht wurde und sie plötzlich die Wehen bekam, was am nächsten Tag zu einer Fehlgeburt führte. Für die Raus war damit genug Anlass gegeben, sich an den Rat zu wenden, um *hierinnfalls* Recht zu bekommen und *Satisfaction* zu erlangen.

Acht Tage später befasste sich also der Rat erneut mit der Angelegenheit.²² Für den Gerber Johannes Rau und seine Familie stand die persönliche Ehre auf dem Spiel, was sozial und materiell geschadet hätte; deswegen unternahm er alles, um ungeschoren aus der misslichen Lage herauszukommen. Prokurator Salomon Caroli trug erneut die Klage der Raus vor und fügte noch hinzu, dass vor dem Betreten der Ratsstube vor acht Tagen der Martin Hummel Frau Rau angefasst und geäußert habe: *Du wüste böse Blatter, du wüsts Thier*. Er habe den Hut abgezogen, sich gebückt und sei vor ihm, Caroli, auf die Knie gefallen und habe dabei geäußert: *Ey mein schöner großer Herr, ich habe nicht gewust, daß du so ein großer Herr bist*. Ein anderes Mal habe Hummel zu Bürgermeister Matthias Zankel gesagt, er wolle 10 Gulden dafür geben, *wann sein Bub die Klägerin nur angepackt, und braf erschlagen hette*. *Wollten demnach nochmahl gebetten haben, den Hummel seine Frau und Sohn, zu Leistung billigmäßiger Satisfaction, sonderlich wegen der abgangenen Leibsfrucht, anzuhalten.*

Der Vertreter der Gegenseite war Prokurator Hans Jacob Schweickhardt. Er zeigte sich *im Namen des gegenwärtigen Hummels und seiner Frauen, der repetirten Klag, und darbey vorgegangenen Reden durchauß geständig*, allerdings mit *vermelden, daß Sie sich mit denen Klägern vergleichen, dieselbe aber, wegen der abgegangenen Frucht, sich in keinen Vergleich einlassen wollen, auß Vorwand, alß wann Sie daran schuldig wären, da doch die Klägerin vorhero schon drey mahl gezanket und Händel gehabt habe*.

Auf dieses verminderte Vergleichsangebot wollte sich Frau Rau nicht einlassen. Wegen des aufrechterhaltenen Vorwurfs, schuldhaft eine Frühgeburt verursacht zu haben, und der gleichzeitigen Unmöglichkeit, dies zu beweisen, fiel dem Rat ein Beschluss *doch schwehr und*

bedenklich, und er verwies die Angelegenheit *sambt allem was hier bey vorgangen* an das Hochfürstliche Amt. In der „hellhörigen“ Stadt Lahr mit ihren 1.300 Bewohnern war der Taubenstreit mit Sicherheit Tagesthema. Einen Anhaltspunkt für diese Annahme liefert ein sieben Tage später laufendes Verfahren im Lahrer Rat.²³ Der Sohn des Sonnenwirts, Hans Christian Wolf²⁴, ließ am 13. Juli 1702 durch den Prokurator Salomon Caroli vortragen, dass er mit Befremden habe feststellen müssen, dass von ihm gesagt worden sei, er, Wolf, habe – den Händel zwischen seiner Schwester, der Frau Rau, und Martin Hummel kommentierend – geäußert, Hummel und die Seinigen seien Leute, die man in einer christlichen Gemeinde nicht dulden, ja am besten ausschließen sollte. Er könne sich daran mit dem besten Willen nicht erinnern und wolle wissen, von wem Hummel dies erfahren habe.

Hummel wendete dargegen durch den Procuratorem Schweikhart ein: Er hette viel größere Ursach, sich wider ihne Wolffen zu beklagen, in deme seines Vatters Tochter, alß Sie damahlen, wie diese Händel vorgangen, in seinen Laden kommen, ... und gesagt: Mein Gott, es ist ein solcher Lermen in meinem Hauß wegen des Handels, der zwischen eurer Frauen, und meines Meisters Tochter entstanden. Der Sohn hat gesagt: Man sollte solche Leut, wie ihr seyd, unter einer Christlichen Gemein nicht leiden und dergleichen, und wann Sie läugnen wollte, so seye des Herrn Jacob Rêeßen Frau darbey gestanden, und habe es mit angehört.

Die Frau des Schuhmachers Rees, Anna Catharina geb. Schneider, konnte dies durchaus bestätigen, indem sie darauf hinwies, dass ihre ehemalige Magd so gesprochen habe, auch dass der Kläger (Wolf) geäußert habe, dass man einen solchen Menschen wie den Krämer Martin erschießen sollte. Jetzt richtete sich die Aufmerksamkeit auf Barbara Teutsch. Die arme Magd wollte anfänglich nichts gestehen. Als ihr aber Frau Rees ins Angesicht sagte, dass sie in ihrem Beisein darüber geredet habe, gab sie zu, *es möge wohl etwas vom Schießen geredet worden seyn, von dem andern aber wiße Sie einmahl nichts*. So war sie die einzige Überführte in der ganzen leidigen Angelegenheit. Weil die Magd aus dem Haus ihres Meisters geplaudert und somit gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen hatte, erhielt sie einen strengen Verweis und sollte entweder 1 Gulden bezahlen oder ins Gefängnis gehen. Barbara Teutsch aber flehte um Barmherzigkeit. Sie müsse mit ihrer Schwester zusammen ihren alten unvermögenden Vater pflegen und bitte deshalb um Nachlass. Da sie *sonsten ein gutes Lob* hatte, ist die *Helffte der Straf nachgelassen und also 5.ß. angenommen worden*.

²³ Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 341, StadtA Lahr.

²⁴ Zur Wirtsfamilie des Gasthauses „Sonne“ vgl. Walter CAROLI/Heinrich CAROLI, *lieb vndt leid theilen* (wie Anm. 2), S. 230 ff.



Das Gasthaus zur
Sonne 1819

Die fröhlichen Handwerker

Amtsbürgermeister Michael Morstadt trug am 28. Juni 1703 im Rat vor, dass am Tag zuvor, am Handwerkstag des Bäcker- und Müllershandwerks, in der „Sonne“, ihrem Stammlokal, *bisß in die spate Nacht hinein ein wüstes, wildes und unfermliches Geschrey* zu hören gewesen war.²⁵

Sie hätten es so schlimm getrieben, dass die Nachbarn nicht schlafen konnten. Den Meistern Cammerer und Müller wurde dies *verweislich vorgehalten*, und es erging der Beschluss, dass jeder Bäcker und jeder Müller 5 Schilling Strafe zahlen musste. Da sich die Meister an diesem Tag erneut trafen, wurden Cammerer und Müller beauftragt, die Meisterkollegen über den Ratsbeschluss in Kenntnis zu setzen.

Eine Stunde später erschienen der Sohn des Sonnenwirts, Hans Christmann Wolf, und der Prokurator Salomon Caroli in der Ratssitzung und begehrten eine Änderung des Ratsentscheids. Die Handwerker seien zwar ziemlich laut und lustig und guter Dinge gewesen, da aber dabei *gantz nichts unrechts oder ärgerliches vorgangen seye*, möge ihnen doch *die anbegehrte Straff nachgelaßen* werden. Der Rat zeigte sich nachsichtig. Die Strafe wurde *dahin moderirt*, dass sie insgesamt 1 Gulden im Rathaus abzuliefern hatten. Daran durfte aber nicht gerüttelt werden, weil der Rat einen Krawall so spät in der Nacht nicht dulden wollte.

²⁵ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 509, StadtA Lahr.

Zwei schießfreudige Zeitgenossen

Conrad Walliser und Konrad Friedrich Kyliume, Bader in Friesenheim, gingen von Friesenheim auf die Stadt Lahr zu. Als sie noch ziemlich weit vom Oberen Tor entfernt waren, schoss jeder einmal. Die Wächter hörten es und riefen: *Wer da? – Der Teufel*, antwortete Walliser. Wegen des unnötigen Schießens in ohnehin unruhigen Zeiten und dazu noch in dunkler Nacht im freien Feld mussten sie sich am 9. August 1703 vor dem Rat verantworten.²⁶

Solch grober Unfug zur Verhütung *allerhand Ungelegenheit* sei dringlichst zu unterlassen; dafür wurden die beiden zur Zahlung von je 1 Gulden verdonnert, und wegen seiner *Gottlosen und leichtfertigen* Antwort sollte Walliser noch extra 5 Schilling in die Almosenbüchse werfen. Da er aber inständig um einen Nachlass bat, wurde abschließend entschieden, *daß Er und der Bader miteinander 2. fl. [Gulden] Straff bezahlen, und darvon 5. fl. [Schillinge] in die Allmosenbüx kommen solle.*

Die betrunkenen Freunde

Am Donnerstag, den 6. September 1703 hatten sich zwei Seelbacher wegen Schlaghändels vor dem Lahrer Rat zu verantworten.²⁷ Es handelte sich um den dortigen Vogt Jacob Faller und um den Weber Jacob Caspar. Am vorangegangenen Samstag hatten die zwei in Lahr über den Durst getrunken. Auf dem Heimweg sollen sie dann *gantz trunkener weiß bey des Leopold Bintzen Hausß, uneins worden, und darüber einander geschlagen haben.* Ihre Stellungnahme hörte sich folgendermaßen an: Sie seien *damahlen gantz trunken gewesen* und wüssten *anjeto* nicht einmal mehr, warum sie uneins geworden seien und aufeinander eingeschlagen hätten. *Gleichwohlen* hätten sie sich wieder *vereiniget* und seien auch wieder gute Freunde, *weswegen sie umb ein gelinde Straff gebetten haben wollten.*

Als sie der Rat zu 1 Pfund Pfennig pro Person verdonnern wollte, erschranken sie und baten inständig um Nachlass. Die Räte zeigten sich daraufhin verständnisvoll (wobei die Erinnerung an eigene Erfahrungen in ähnlichen Situationen mitgespielt haben mag) und *moderirten* die *Straff* auf je 15 Schilling.

²⁶ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 536, StadtA Lahr.

²⁷ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 546 u. 547, StadtA Lahr.